

**Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium
Entrepreneurship into Action (ZENTRIA)
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

vom 10. Juli 2026

Aufgrund von Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 5 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 und Artikel. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung, Entsprechende Anwendung von Vorschriften

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 4 Prüfungskommission

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 6 Module und Leistungsnachweise

§ 7 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

§ 8 Studienfortschritt, Regeltermine und Fristen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 9 Beendigung des Zusatzstudiums

§ 10 Ausstellung des Zertifikats und des Transcript of Records

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage Modulübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung, Entsprechende Anwendung von Vorschriften

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) an der Technischen Hochschule Aschaffenburg. ²Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung, sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nicht abweichende Regelungen trifft.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) verfolgt das Ziel, Studierende für unternehmerisches Denken und Handeln gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für unternehmerische Kompetenzen („EntreComp“) zu qualifizieren und sie zur Lösung von Problemen in unterschiedlichen Anwendungskontexten zu befähigen.
- (2) Das Zusatzstudium wird in Kooperation mit der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) angeboten und richtet sich an Studierende sämtlicher Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Aschaffenburg.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung für das Zusatzstudium erfolgt über ein hierfür eingerichtetes Bewerbungsportal auf dem zentralen Internetauftritt des Zusatzstudiums (<https://zentria-hub.de/>) innerhalb der dort veröffentlichten Bewerbungsfristen (i.d.R. bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. September für das Wintersemester).
- (2) ¹Zugangsvoraussetzung für das Zusatzstudium ist eine bestehende Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender in einen beliebigen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Technischen Hochschule Aschaffenburg, unabhängig von der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs. ²Die Aufnahme des Zusatzstudiums wird im Fall eines Bachelorstudiums frühestens ab dem zweiten Fachsemester und im Fall eines Masterstudiums bereits ab dem ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs empfohlen.
- (3) ¹Beendet eine bzw. ein Studierender einen Studiengang nach Absatz 2 Satz 1 ohne Abschluss des Zusatzstudiums, so kann das Zusatzstudium nur fortgesetzt werden, wenn unterbrechungsfrei ein anderer Bachelor- oder Masterstudiengang aufgenommen wird. ²Erfolgt die Aufnahme eines anderen Studiengangs erst nach einer Unterbrechung, so kann das Zusatzstudium nur nach erneuter Bewerbung wieder aufgenommen werden.
- (4) ¹Für das Zusatzstudium werden je Semester 15 Studienplätze durch Los unter den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, vergeben. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Losverfahrens benachrichtigt. ³Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt. ⁴Die Regelung nach Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) ¹Unterschreitet die Zahl der den örtlichen Zugangsvoraussetzungen entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber die verfügbare Zahl der Studienplätze an einer oder mehreren der am Zusatzstudium beteiligten Hochschulen, so stellt die jeweilige Hochschule die freien Studienplätze den übrigen am Zusatzstu-

diums beteiligten Hochschulen zur Verfügung. ²Die freien Plätze können dann an den anderen Hochschulstandorten von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden. ³Überschreitet die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber den verfügbaren Rest an Studienplätzen, wird ein hochschulübergreifendes Losverfahren durchgeführt. ⁴Beteiligt sind nur geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die im ersten Zulassungsverfahren keinen Studienplatz erhalten hatten. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des zweiten Zulassungsverfahrens einen der verbleibenden Studienplätze zugewiesen bekommen, erhalten eine Zulassung an der Hochschule, an der sie gemäß Absatz 2 immatrikuliert sind. ⁶Hierdurch können an der betreffenden Hochschule mehr als die in Absatz 4 Satz 1 genannten Studienplätze vergeben werden. ⁷Die Koordination der Platzvergabe und die Durchführung des hochschulübergreifenden Losverfahrens obliegen der JMU. ⁸Die Besetzung frei gewordener Studienplatzkapazitäten erfolgt nach Abschluss der regulären Immatrikulationsfrist, die aus dem Zulassungsbescheid zu entnehmen ist; die Prüfungskommission legt in Abstimmung mit dem Studienbüro eine Frist für diese nachträgliche Immatrikulation fest.

(6) Module können erst nach Zulassung zum Zusatzstudium abgelegt werden.

(7) ¹Die Zulassung berechtigt zur Aufnahme des Zusatzstudiums ausschließlich zum jeweiligen Bewerbungssemester. ²Soll die Aufnahme des Zusatzstudiums zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist eine erneute Bewerbung notwendig.

§ 4 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat Wirtschaft und Recht bestellt für die Dauer von drei Jahren das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder der Prüfungskommission. ²Im Übrigen gilt § 4 APO entsprechend.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Der Beginn des Zusatzstudiums ist sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) ¹Das Zusatzstudium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. ²Es sind insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, wobei für das Studienpensum eines Semesters jeweils 10 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen sind.

(3) Die 30 ECTS-Leistungspunkte setzen sich wie folgt zusammen:

Modulgliederung	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtbereich	10
Wahlpflichtbereich	20
...Startup Essentials	(10)
...Knowledge Base	(10)
Gesamt	30

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage Modulübersicht festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden.

§ 7 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich abgelegten Module werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage Modulübersicht zu dieser Satzung. ³Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. ⁴ECTS-Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 8 Studienfortschritt, Regeltermine und Fristen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, wobei die Ausgestaltung der Bereiche und Unterbereiche einzuhalten ist, siehe § 5 Absatz 3 i.V.m. Anlage Modulübersicht. ²Dabei sollen die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte innerhalb der Regelstudienzeit von drei Semestern erworben werden.
- (2) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen, so gilt das Zusatzstudium als erstmals nicht bestanden.
- (3) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt § 18 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 APO entsprechend.

§ 9 Beendigung des Zusatzstudiums

- (1) Das Zusatzstudium ist erfolgreich beendet, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage Modulübersicht im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten bestanden sind.
- (2) ¹ Studierende, die das Zusatzstudium aufgeben wollen, müssen sich vom Zusatzstudium abmelden. ²Die Prüfungskommission kann die Einzelheiten der An- und Abmeldung festlegen.
- (3) Das Zusatzstudium ist zudem beendet, wenn es als endgültig nicht bestanden gilt.

- (4) Das Zusatzstudium endet ebenfalls, sobald die bzw. der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach § 3 Absatz 2 eingeschrieben ist.

§ 10 Ausstellung des Zertifikats und des Transcript of Records

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) nach § 9 Absatz 1 wird nach Vorliegen aller Modulleistungen auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden ein Zertifikat ausgestellt, das die Bezeichnung des Zusatzstudiums enthält sowie den Vermerk, dass das Zusatzstudium mit Erfolg absolviert wurde. ²Es werden keine Bereichsnoten und auch keine Gesamtnote für das Zusatzstudium berechnet oder ausgewiesen.
- (2) ¹Das Zertifikat ist von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales sowie von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung durch die Prüfungskommission beschlossen wurde. ³Dabei finden nur Leistungen Beachtung, die zeitlich vor der Antragstellung auf Ausstellung des Zertifikats liegen. ⁴Eine Neuausfertigung des Zertifikats zum Zwecke der Berücksichtigung noch nach Antragstellung abgelegter Module ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Zusätzlich erhält die bzw. der Studierende auf Antrag ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) mit dem Datum des Zertifikats jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Darin werden alle bestandenen Leistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Leistungspunkte aufgenommen. ³Weiter sollen im Transcript of Records die extern erbrachten und an der Technischen Hochschule Aschaffenburg angerechneten Leistungen ausgewiesen werden.
- (4) Hat die bzw. der Studierende lediglich einzelne Module im Rahmen des Zusatzstudiums absolviert erhält die bzw. der Studierende auf Antrag ein Transcript of Records über die bestandenen Module.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 15. September 2026 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.
- (2) ¹Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, sofern diese nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Satzung der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung widersprechen. ²Im Falle eines Widerspruchs gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA) an der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 07. Mai 2025; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Anlage Modulübersicht

zur Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Entrepreneurship into Action (ZENTRIA)

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	Zulassungsvoraussetzung
Pflichtbereich (10 ECTS-Leistungspunkte)							
ZEN 1	Team Development	S	5	4	Projektarbeit: Projektbericht: als Einzel- oder Gruppenarbeit, ca. 5 S. pro Person; Präsentation ca. 10 Min. pro TN	mE/ oE	
ZEN 2	Collaboration Lab	S	5	4	Portfolioprüfung (10 – 15 Std.) oder Vortrag (20 Min.)	mE/oE	ZEN 1
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Leistungspunkte)							
Wahlpflichtbereich Startup Essentials (10 ECTS-Leistungspunkte) ¹⁾							
ZEN 3.1	Ausgewählte Themen des Entrepreneurships I	S	5	4	Portfolioprüfung (10 – 15 Std.) oder Vortrag (20 Min.)	mE/oE	
ZEN 3.2	Ausgewählte Themen des Entrepreneurships II	S	5	4	Portfolioprüfung (10 – 15 Std.) oder Vortrag (20 Min.)	mE/oE	
Wahlpflichtbereich Knowledge Base (10 ECTS-Leistungspunkte) ²⁾							
ZEN 4.1	WPM Knowledge Base I	siehe aktuelle Studienpläne/Modulhandbücher der TH Aschaffenburg, JMU und THWS ²⁾					
ZEN 4.2	WPM Knowledge Base II	siehe aktuelle Studienpläne/Modulhandbücher der TH Aschaffenburg, JMU und THWS ²⁾					
ZEN 4.3	WPM Knowledge Base III	siehe aktuelle Studienpläne/Modulhandbücher der TH Aschaffenburg, JMU und THWS ²⁾					

1) Die kooperierenden Hochschulen bieten in der Regel jeweils einmal jährlich ein entsprechendes Modul an. Das Angebot kann den Studienplänen bzw. den Modulhandbüchern der kooperierenden Hochschulen entnommen werden. Die Studierenden müssen zwei dieser Module erfolgreich ablegen (10 ECTS-Leistungspunkte).

2) Die kooperierenden Hochschulen bieten entsprechende Wahlpflichtmodule an. Das Angebot sowie die näheren Angaben zur Veranstaltungsart, Umfang, Prüfungsart und Bewertung kann den Studienplänen bzw. den Modulhandbüchern der kooperierenden Hochschulen entnommen werden. Die Studierenden müssen insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkte erwerben.

Erläuterung der Abkürzungen

ECTS	Leistungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System)
mE	mit Erfolg
oE	ohne Erfolg
SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar
Std.	Stunden